

## Sachverhalte Fall 1-8 (§§ 211, 212)

### A. Fall 1

D ist viele Jahre von ihrem Ehemann G drangsaliert, beschimpft und geschlagen worden. Nach einer heftigen Auseinandersetzung und dem Gefühl absoluter Aussichtslosigkeit ersticht sie G, als dieser gerade schläft. *Strafbarkeit der D?*

**Abwandlung:** Macht es einen Unterschied, wenn G vor der Tat nicht eingeschlafen, sondern die Treppe hinuntergestürzt und bewusstlos liegen geblieben ist?

### B. Fall 2

A erstickt ihr neugeborenes Baby S mit einem Kissen. *Strafbarkeit der A?*

**Abwandlung:** Macht es einen Unterschied, wenn Angela zuvor die als Babysitter tätige B von dem Kind weggelockt hat?

### C. Fall 3

Die Zuhälter B und O sind über die Grenzen der von ihnen jeweils kontrollierten Straßenabschnitte uneins, zumal der „Markt“ in Freiburg eh sehr klein ist. Während einer heftigen, mit gegenseitigen Drohungen verbundenen Streitigkeit wendet sich O ab und geht wortlos davon. B, der sich nun auch noch durch das geringschätzige Verhalten des O beleidigt fühlt, zieht eine Waffe und brüllt „Hey!“. O erkennt beim Umdrehen, dass B eine Waffe auf ihn gerichtet hat, kann aber nicht mehr reagieren und wird von einer Kugel tödlich getroffen. *Strafbarkeit des B?*

### D. Fall 4

A und H streiten sich zuhause bei H heftig und beginnen, gegenseitig Schläge auszutauschen. Im Laufe der Rangelei nimmt A ein Messer und ersticht H damit. Als H tot am Boden liegt, bekommt A Angst, entdeckt zu werden. Um die Spuren der Tat zu verwischen, beschließt sie daher, das Haus in Brand zu setzen. H bewohnt eine Doppelhaushälfte. In der angrenzenden Doppelhaushälfte neben ihr wohnt O. Das von A gelegte Feuer greift auf Os Haushälfte über und O kommt in den Flammen ums Leben. A wusste, dass O zuhause war und bei dem Brand sterben könnte, sie nahm seinen Tod billigend in Kauf. *Strafbarkeit der A wegen Mordes im Hinblick auf den Tod des O?*

### **E. Fall 5**

Der sich zum Islam schiitischer Glaubensrichtung bekennende iranische Staatsangehörige A reist 2010 mit seiner Ehefrau E und zwei gemeinsamen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Familie erhält Asyl und A findet eine Arbeit. Nach einiger Zeit trennen sich die Ehegatten. E geht in der Folgezeit mit einem aus Sri Lanka stammenden Tamilen eine intime Beziehung ein. Als A hiervon erfährt, gerät er in hochgradige Erregung und droht seiner Ehefrau an, er werde sie töten, falls sie nicht ihre Beziehung zu dem „Tamilen“ beende und mit den Kindern zu ihm zurückkomme. E nimmt die Drohungen des A ernst, kehrt aber nicht zu ihm zurück. A dringt in die Wohnung der E ein und tötet sie durch Messerstiche. A verteidigt sich damit, dass das Verhalten der E nach seiner Moralauffassung und den Ehrvorstellungen seines Lebenskreises ein skandalöses und todeswürdiges ehewidriges Verhalten dargestellt habe, durch das er provoziert worden sei und das er nicht mehr länger habe hinnehmen können. *Strafbarkeit des A?*

### **F. Fall 6**

Der verschwenderisch lebende F hat genug davon, ständig auf das Geld achten zu müssen, obwohl sein Vater steinreich ist. Er möchte sich endlich den ersehnten Ferrari leisten können. Da sein Vater ihm sowieso verhasst ist, beschließt er kurzerhand ihn zu töten, um schneller an das große Erbe zu kommen. Er lädt daraufhin seinen Vater zum Abendessen ein, in das er zuvor ein tödlich wirkendes Gift gemischt hat. Der Vater folgt der Einladung und isst mit großem Appetit. Kurz darauf stirbt er an den tödlichen Wirkungen des Giftes. *Strafbarkeit des F?*

### **G. Fall 7**

C, der aus Drogengeschäften erhebliche Schulden bei G hat, die er nicht begleichen kann, da die Geschäfte in Freiburg aufgrund des hohen polizeilichen Verfolgungsdrucks gerade nicht so gut gehen, will etwaigen Repressalien des als gewalttätig bekannten G dadurch zuvorkommen, dass er diesen tötet. Er veranlasst G durch den Hinweis, ihm das Geld übergeben zu wollen, nachts zu einer einsam gelegenen Stelle am hinteren Ende des Schlossberges zu kommen. Als G dort erscheint, zieht C eine Waffe, überzieht den G mit einer längeren Schimpftirade und ruft schließlich: „Jetzt puste ich dir den Kopf weg“. Nach einem kurzen Zögern lässt er seinen Worten Taten folgen und erschießt den G. *Strafbarkeit des C?*

### **H. Fall 8**

A und B streiten sich. B greift A an, A versetzt ihm einen Schlag mit einer Wasserflasche auf den Kopf. B geht für kurze Zeit bewusstlos zu Boden. Als B wieder zu sich kommt und A wegen des Schlages Vorwürfe macht, tötet ihn dieser, um zu verhindern, dass er wegen des vorher geführten Schlages angezeigt und bestraft wird. *Strafbarkeit des A?*